

Deutscher Familienverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Familienverband – Landesverband Sachsen - Anhalt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Deutschen Familienverband e.V. in Bonn und erkennt dessen Satzung als für sich verbindlich an.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verband tritt für die Grundrechte der Familie ein. Er unterstützt alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Entfaltung der Familie und ihrer gemeinschaftserhaltenden Werte zu sichern. Dabei soll Familienbildung zur Stärkung der Erziehungskraft der Familie, Jugend- und Altenhilfe gefördert werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband hat den Zweck und die Aufgabe die Interessen der Familie gegenüber den Gesetzes- und Verwaltungsorganen sowie der Wirtschaft zu wahren.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- b) die Forderung nach gesetzlicher Anerkennung der Erziehungsleistung der Eltern und Gleichsetzung der Familienarbeit mit außerhäuslicher Erwerbsarbeit,
- c) die Beratung und Hilfestellung für Familien in besonderen Lebenssituationen,
- d) die Förderung der Familienfreizeiten und -erholung,
- e) die Hilfestellung und Beratung bei der Beschaffung und Erhaltung familiengerechten Wohnraumes,
- f) die Durchführung von Bildungsangeboten mit fachlichen, belehrenden und unterhaltenden Vorträgen und Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen führt der Verband selbstständig oder in Kooperation mit Trägern durch, die im Bereich der Familien-, Erwachsenen- und politischen Bildung tätig sind,
- g) die Förderung der Jugendhilfe,
- h) die Förderung von Betreuung für ältere Menschen,
- i) das Hinwirken auf die Schaffung einer familienbewussten und kinderfreundlichen Umwelt,
- j) die Herausgabe von Informationen mit familienpolitischen Zielen und Berichte über die Aktionen und Veranstaltungen des Landesverbandes,

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a). jede Familie, insbesondere kinderreiche und junge Familien,
- b). volljährige Einzelpersonen,
- c). Personenvereinigungen
- d). juristische Personen,

soweit sie den Bestrebungen und dem Zweck des Verbandes entsprechen.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes auf Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Landesvorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Belangen des Verbandes erheblich zuwiderhandelt.

Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn durch eine Aussprache ein Einigungsversuch zwischen Mitglied und Landesvorstand unter Beteiligung eines Vermittlers (Mediator) endgültig gescheitert ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss des LV-Vorstandes.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu; sie können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, soweit die Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

B. Organe des Landesverbandes

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt spätestens alle 2 Jahre zusammen.
Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Landesvorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die schriftlich zu erfolgen hat, mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen.
Der Landesvorstand ist dabei neu zu wählen.
3. Durch einen von den Mitgliedern zu wählenden Ausschuss wird die Wahlhandlung für die zu wählenden Institutionen des Landesverbandes durchgeführt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Landesverbandsvorstand einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder es beantragen.

§ 8 Der Landesverbandsvorstand

1. Er wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt.
Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Landesvorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
Die Vorstandsmitglieder müssen Einzelmitglieder des Landesverbandes sein.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und beurkunden die Protokolle der Mitgliederversammlungen.
4. Der Landesverband kann eine Geschäftsführung mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragen.

C. Prüfungsinstanzen

§ 9 Bei Auseinandersetzungen jeder Art streben die Partner eine Einigung an.
Dabei kann ein Vermittler (Mediator) zur Konfliktschlichtung beitragen.

§ 10 Die Landesverbandsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren. Die Revisoren dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung des Landesverbandes unvermutet und unangemeldet zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat stets eine Kassenprüfung der Landesverbandskasse zu erfolgen.
In besonderen Fällen sind sie auch berechtigt, das Kassen- und Rechnungswesen aller Unterverbände zu überprüfen.

D. Unterverbände

§ 11 Unterverbände

Einzelne Mitglieder können regionale Unterverbände ohne rechtliche Selbstständigkeit bilden. Die Unterverbände regeln ihre innere Struktur in eigener Zuständigkeit.

§ 12 Auflösung des Landesverbandes

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen - Anhalt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, im Konkreten für die Unterstützung kinderreicher Familien (ab 3 Kinder) in Sachsen - Anhalt.
2. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 7, Abs.4 aufgeführten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Der sich auflösende Landesverband hat für die Beendigung des laufenden Geschäftsjahres zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2012 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Registergericht in Kraft.